
Newsletter, 4. Quartal 2011

Real Estate

Mietrecht

Bundesgerichtshof greift mit Rechtsprechung zu den Ankündigungsvoraussetzungen der Gesetzesnovelle zur Erleichterung der energetischen Sanierung vor

(BGH, Urteil vom 28. September 2011 - VIII ZR 242/10)

Seite 2

Privates Baurecht

Höhe von Gewährleistungsbürgschaften

(BGH, Urteil vom 5. Mai 2011, AZ: VII ZR 179/10; vorgehend: OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Oktober 2010, AZ: 10 U 97/09)

Seite 3

Wem gehören „Zeitpuffer“ in einem Bauzeitenplan?

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2011 – VI-U (Kart) 11/11, U (Kart) 11/11)

Seite 5

Emissionshandel

Zur Haftung von Sachverständigen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

(BGH, Urteil vom 15. September 2011 – III ZR 240/10)

Seite 6

Vergaberecht

Europaweites Vergaberecht auch bei Unterschwellenvergaben?

(BGH, Urteil vom 30. August 2011 – X ZR 55/10)

Seite 8

Nachrichten in Kürze

Seite 10

Mietrecht

Bundesgerichtshof greift mit Rechtsprechung zu den Ankündigungsvoraussetzungen der Gesetzesnovelle zur Erleichterung der energetischen Sanierung vor

(BGH, Urteil vom 28. September 2011 - VIII ZR 242/10)

Hintergrund

Es ist allgemein bekannt, dass auf die Beheizung von Wohngebäuden ca. 40 % des deutschen Endenergieverbrauchs entfallen, so dass für die Verwirklichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung der energetischen Sanierung der Wohnungen ein entscheidender Anteil zukommt. Führt man sich vor Augen, dass von den ca. 40 Millionen Wohnungen knapp 24 Millionen Mietwohnungen sind, so stellt die Erleichterung der energetischen Modernisierung von Mietwohnungen einen entscheidenden Beitrag dar, die ehrgeizigen Klimaziele zu verwirklichen.

Die Bundesregierung hat deshalb die Erleichterung der energetischen Modernisierung und des Wärmecontractings zu einem Schwerpunkt des Mietrechtsänderungsgesetzes gemacht, für das nunmehr seit dem 25. Oktober 2011 ein Referentenentwurf vorliegt, der in den wesentlichen Punkten vorgestellt werden soll.

Gesetzesnovelle und BGH-Entscheidung

Kernpunkt ist die Novellierung der §§ 555b ff. BGB, in dem die Erhaltungsmaßnahmen von den Modernisierungsmaßnahmen abgegrenzt und insbesondere die energetische Modernisierung definiert werden. Hiernach sind als Modernisierungsmaßnahmen alle Vorhaben anzusehen, durch die entweder „in Bezug auf die Mietsache Endenergie oder nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart wird (energetische Modernisierung)“ (Absatz 1) oder „auf sonstige Weise nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart oder das Klima nachhaltig geschützt wird“ (Absatz 2), bzw. „der Wasserverbrauch nachhaltig reduziert wird“ (Absatz 3). Der wesentliche Unterschied zwischen Absatz 1 und 2 liegt darin, dass in Absatz 2 auch Maßnahmen erfasst werden, die zu einer Einsparung von Primärenergie dienen, die außerhalb

des Mietobjekts verbraucht wird, wie z. B. bei Fotovoltaikanlagen, die den Strom ins Netz einspeisen.

Hinsichtlich der Ankündigungspflicht reduziert das Gesetz die Anforderungen, da es ausreichend sein wird, die Maßnahme in wesentlichen Zügen darzustellen, und man damit den teilweise überzogenen Ansprüchen der Instanzgerichte entgegenwirken will.

Durch seine Entscheidung vom 28. September 2011 (VIII ZR 242/10) hatte der BGH diese Anforderungen bereits reduziert, indem er entschied, dass es ausreichend ist, wenn die Beschreibung der Modernisierung so konkret gefasst ist, „dass sie den Informationsbedürfnissen des Mieters Rechnung trägt, das Ziel der beabsichtigten Modernisierung und die zu dessen Erreichung geplanten Maßnahmen zu erfahren, um ihn darüber eine zureichende Kenntnis zu vermitteln, in welcher Weise die Wohnung durch die geplanten Maßnahmen verändert wird und wie sich diese Maßnahmen künftig auf den Mietgebrauch einschließlich etwaiger Verwendungen des Mieters sowie die zu zahlende Miete auswirken“.

Damit hat der BGH sich klar gegen die Rechtsprechung der Instanzgerichte ausgesprochen, die teilweise bei der notwendigen Verlegung von Heizungs- bzw. Wasserleitungen die Darstellung des genauen horizontalen und vertikalen Verlaufs der Leitungen verlangte und nach der eine ungefähre Verlaufsangabe nicht ausreichen soll (so z. B. KG GE 2004,1231). Das machte es in aller Regel erforderlich, dem Mieter einen konkreten Bauplan zuzustellen, in dem alle Leitungen, Wandöffnungen und Durchbrüche aufgezeigt waren (so auch kritisch BGH aaO. mit Hinweis auf die Rechtsprechung der Instanzgerichte wie z. B. LG Hamburg WuM 1990/18).

Weitere Neuerungen der Gesetzesnovelle

Die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung soll auch endgültig Klarheit dahingehend schaffen, dass die von der Rechtsprechung bislang z. T. verlangte konkrete und daher extrem aufwendige Berechnung der voraussichtlichen Energieeinsparung durch die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Pauschalwerte ersetzt werden kann, um die energetische Qualität der Maßnahmen und der neuen Bauteile darzulegen. Auch dies wird in der Praxis eine erhebliche Erleichterung darstellen.

Ebenso wird in der Neufassung klargestellt, dass energetische Modernisierungen und damit verbundene Baumaßnahmen für einen auf drei Monate begrenzten Zeitraum nicht zu Mietminderungen führen sollen (vgl. § 536 Abs.2 BGB n.F.).

Die für viele Mieter wesentliche Diskussion über die Höhe der Umlage, die weiterhin 11 % der Kosten der Aufwendungen abzüglich der ggf. fiktiven Erhaltungskosten betragen soll, soll nicht mehr bei der Frage der Duldung der Maßnahme, sondern erst bei der Frage der Mieterhöhung nach der Modernisierung relevant werden (§559 Abs. 4 BGB n.F.).

Hier sollen sowohl die Leistungsfähigkeit des Mieters, als auch die Einsparung von Betriebskosten Berücksichtigung finden und ggf. die Umlagemöglichkeit begrenzen, soweit die Wohnung nicht lediglich in einen allgemein üblichen Zustand versetzt werden soll.

Da viele Vermieter nicht in der Lage sind, die für die Modernisierung Ihrer Heizungsanlage erforderlichen Mittel aufzubringen, soll schließlich eine verlässliche Rechtsgrundlage für das Wärmecontracting geschaffen werden. Der Vermieter kann eine Fremdversorgung mit Wärme demnach durchsetzen, wenn dadurch Energie eingespart wird und die Kosten der zukünftigen Wärmelieferungen die bisherigen Betriebsheizkosten nicht übersteigen (§556c BGB n.F. mit entsprechender Rechtsverordnung).

Dr. Manuel Heide

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

Telefon +49 30 521 133 211 90

manuel.heide@luther-lawfirm.com

Privates Baurecht

Höhe von Gewährleistungsbürgschaften

(BGH, Urteil vom 5. Mai 2011, AZ: VII ZR 179/10; vorgehend: OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Oktober 2010, AZ: 10 U 97/09)

Die – auch von der öffentlichen Hand – in Bauverträgen häufig verwendete Kombination aus Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in Höhe von jeweils 5 % der Auftragssumme, die für einen gewissen Zeitraum Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zweifach absichert, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam.

Sachverhalt

Im Rahmen eines VOB/B-Bauvertrags legten die Vertragsparteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zugrunde. Danach verpflichtete sich der Auftragnehmer, als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Bürgschaft

in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen, die neben Vertragserfüllungs- und Überbezahlungsansprüchen auch Gewährleistungsansprüche absichert. Der Auftragnehmer war berechtigt, nach Vorlage der Schlussrechnung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche die Umwandlung in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme zu verlangen. Diese war erst nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückzugeben. Daneben behielt der Auftraggeber nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen 5 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme als Gewährleistungssicherheit ein, die der Auftragnehmer durch Stellung einer (weiteren) Bürgschaft ablösen konnte. Aus den Bürgschaften war jeweils „auf erstes Anfordern“ zu zahlen.

Der Auftraggeber nahm den Bürgen wegen Rückzahlungsforderungen gegen den Auftragnehmer aus der Vertragserfüllungsbürgschaft in Anspruch.

Entscheidung

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs verneinte die Wirksamkeit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Sicherungsabreden und damit einen Anspruch des Auftraggebers gegen den Bürgen. Mit dieser Entscheidung trat der Bundesgerichtshof der Vorinstanz (OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Oktober 2010, AZ: 10 U 97/09) entgegen. Die vom Auftraggeber verwendeten Sicherungsklauseln bedeuteten eine unangemessene Benachteiligung zulasten des Auftragnehmers. Die Sicherungsabreden könnten dazu führen, dass der Auftraggeber für einen Zeitraum über die Abnahme hinaus wegen Gewährleistungsansprüchen in Höhe von 10 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme gesichert sei. Das sei aber nicht durch das Sicherungsinteresse des Auftraggebers gerechtfertigt und verstoße daher gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Beide Klauseln (Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft) seien deshalb unwirksam.

Bewertung

Ein Auftraggeber hat im Rahmen eines VOB/B-Bauvertrags einen Anspruch auf Sicherheiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B i. V. m. § 232 BGB, wenn die Sicherheitsleistung wirksam vereinbart ist. Im vorliegenden Fall ist das Klauselwerk, das häufig von öffentlichen Auftraggebern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wird, gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil der Auftragnehmer hierdurch unangemessen benachteiligt wird. Mit der vorliegenden Entscheidung hält der Bundesgerichtshof an der bislang von Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Höchstgrenzen von Vertragserfüllungsbürgschaften einerseits und Gewährleistungsbürgschaften andererseits fest.

Zu Recht stellte der mit der Sache betraute VII. Zivilsenat fest, dass nach den vereinbarten Sicherungsklauseln der Auftraggeber für einen längeren Zeitraum auch über die Abnahme hinaus wegen Gewährleistungsansprüchen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme verlangen könnte. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hatte der Auftraggeber noch keinen Anspruch auf Rückgabe nach Vorlage der Schlussrechnung und vertragsgemäßer Erbringung, vielmehr sollte die Vertragserfüllungsbürgschaft erst nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben werden. Eine solche vorbehaltlose Abnahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer ist aber nicht zwingend. Es kann längere Zeit Streit über noch offene Forderungen des Auftragnehmers bestehen. Der Bundesgerichtshof legt die im vorliegenden Fall verwandten Klauseln daher so aus, dass Sicherheiten über einen gewissen Zeitraum kumu-

lativ (nebeneinander) bestehen können. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Auftragnehmer im entschiedenen Fall zur Reduzierung der Sicherheit auf 5 % durch Umwandlung der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft berechtigt war. Dies konnte er nur erreichen, indem er eine Bürgschaft auf erstes Anfordern stellte. Das führt aber dazu, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch unberechtigten Zugriff auf seine Liquidität einräumt. Schon das belastet den Auftragnehmer unangemessen.

In der Praxis und Rechtsprechung wird die Vereinbarung einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme (BGH NJW 2011, 2125) und einer Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (vgl. OLG München, AZ: 9 U 1937/09) als üblich und zulässig anerkannt (zustimmend Pützenbacher, LMK 2011, 319861). Die maximale Obergrenze für Gewährleistungssicherheiten liegt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel bei 5 %. Der gegenüber Vertragserfüllungsbürgschaften (maximal 10 %) niedrigere Prozentsatz gilt vor allem deshalb, weil der Auftraggeber mit der Abnahme die erbrachten Bauleistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht entgegengenommen hat (Joussen, IBR 2010, 683). Die Höhe der Sicherheit von maximal 5 % für Gewährleistung trägt demgegenüber dem Umstand Rechnung, dass das Sicherungsinteresse des Auftraggebers nach Abnahme deutlich geringer ist als in der Vertragserfüllungsphase (Pützenbacher, LMK 2011, 319861).

Der Bundesgerichtshof hat auch eine Vereinbarung als noch wirksam angesehen, die eine Sicherheit durch kombinierte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft von 6 % vorsah, mit der gleichzeitig Überzahlungs- und Gewährleistungsansprüche abgesichert wurden (BGH IBR 2004, 311 = NZBau 2004, 322). Wenn – wie in dem hier zu beurteilenden Sachverhalt – die Sicherungsregelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch dazu führen (können), dass der Auftraggeber für Gewährleistung Sicherheit in Höhe von 10 % beanspruchen kann, entspricht dies nicht mehr seinem Sicherungsinteresse und stellt eine unzulässige Übersicherung zulasten des Auftragnehmers dar (zust. Schmitz, IBR 2011, 409). Das Klauselwerk kann wegen der übermäßigen Belastung des Auftragnehmers somit keinen Bestand haben (so auch Joussen, IBR 2010, 684).

Mit dieser Entscheidung bekennt sich der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zur „kundenfeindlichsten“ Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Schmitz, IBR 2011, 1182), was der gesetzgeberischen Intention entspricht, dass die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulasten des Verwenders erfolgen soll (§ 305c Abs. 2 BGB). Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit den Vergabebedingungen für die öffentliche Hand. Wie der Bundesgerichts-

hof in der Entscheidung hervorhebt, ist in den Vergabebedingungen in § 14 Nr. 2 VOB/A a. F. bzw. § 9 Abs. 8 VOB/A n. F. vorgesehen, dass die Sicherheit für Mängelansprüche 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten soll. Eine hiervon abweichende Vereinbarung ist zwar möglich, selbst wenn der Auftraggeber verpflichtet ist, die Vergabebedingungen (VOB/A) anzuwenden. Falls jedoch überhöhte Sicherheiten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, kann dies zur Unwirksamkeit wegen unangemessener Benachteiligung nach § 307 BGB führen (vgl. Nicklisch/Weick, § 17 VOB/B Rn. 17). Die vereinbarte Sicherheitsregelung von 10 % überschreitet die in Verträgen mit der öffentlichen Hand als praxisüblich angesehene Sicherung bei Weitem und damit auch die zulässigen Grenzen des Sicherungszwecks. Die Entscheidung unterstreicht damit neben den allgemeinen Grundsätzen zugleich die zwingende Beachtung der Vergabebedingungen für die öffentliche Hand.

Ebenso überzeugt die Auffassung des Bundesgerichtshofs, dass er im Ergebnis beide Klauseln – Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft – für unwirksam erachtet. Selbst wenn die Klauseln jeweils für sich genommen grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden wären, ergibt sich die Un-

angemessenheit zumindest aus der Gesamtwirkung beider Klauseln. In diesem Fall ist es – so der Bundesgerichtshof ausdrücklich – aber nicht Sache des Gerichts auszusuchen, welche der Klauseln bestehen bleiben soll. Damit geht der Auftraggeber sämtlicher Sicherungsrechte verlustig. Dies ist jedoch eine grundsätzliche Folge der Verwendung von unzulässigen Klauseln.

Dr. Barbara Schmidt, Partnerin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig
Telefon +49 341 529 90
barbara.schmidt@luther-lawfirm.com

Wem gehören „Zeitpuffer“ in einem Bauzeitenplan?

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2011 – VI-U (Kart) 11/11, U (Kart) 11/11)

Sachverhalt

In dem vom OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall in Zusammenhang mit dem Kölner U-Bahnbau ging es u.a. um einen Mehrvergütungsanspruch der bauausführenden Arbeitsgemeinschaft Los Nord wegen verzögerten Zuschlags. Die bauausführende Arbeitsgemeinschaft nahm ihre Auftraggeberin auf Mehrvergütung wegen einer Verschiebung der Bauzeit in Anspruch, die dadurch erforderlich geworden sei, dass die bauausführende Arbeitsgemeinschaft den Zuschlag erst Monate nach Ablauf der bei Angebotsabgabe bekannt gemachten Zuschlags- und Bindefrist erteilt hat. Die Auftraggeberin wandte u.a. ein, dass die bauausführende Arbeitsgemeinschaft die durch den späteren Baubeginn eingetretene Verzögerung des Baubeginns durch „modifizierte Bauabläufe“ habe ausgleichen können. Es seien weitreichende zeitliche Reserven (Zeitpuffer) vorhanden gewesen.

Entscheidung

Zur Frage, wem die in einem Bauzeitenplan eingeschobenen Zeitpuffer zustehen, hat sich erstmalig der Kartellsenat des OLG Düsseldorf geäußert und sich der in der Literatur vorherrschenden Ansicht angeschlossen, wonach zeitliche Reserven zunächst dem Auftragnehmer zustehen. Begründet hat das Gericht seine Auffassung damit, dass der Auftragnehmer zwar nach § 6 Abs. 3 VOB/B alles zu tun hat, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Er ist aber nicht zur Beschleunigung auf seine Kosten verpflichtet. Sind im Bauzeitenplan Zeitpuffer vorgesehen, können sie solange nicht zur Kompensation herangezogen werden, solange der Auftragnehmer sie selbst noch zum Auffangen eigener Leistungsverzögerungen benötigt.

Bewertung

Die Vertragsparteien können die schwer zu kalkulierenden Risiken einer Bauzeitverzögerung abfedern, wenn die Terminplanung eines Bauablaufs verdeckte oder offene „Zeitpuffer“ vorsieht. Es können auf der einen Seite sog. „Gesamtpuffer“ eingeschoben werden, durch die eine einheitliche Verzögerung eines Vorgangs möglich ist, ohne dass der Endtermin verzögert wird. Auf der anderen Seite gibt es sog. „freie oder lokale Puffer“, die in Anspruch genommen werden können, ohne hierdurch eine Verzögerung anderer Vorgänge nach sich zu ziehen.

Der Auftragnehmer darf die in seinem Bauzeitenplan eingeschobenen Bauzeitenpuffer zunächst für eigene Verzögerungen aufbrauchen. Erst im Anschluss daran darf der Auftraggeber den verbleibenden Zeitpuffer für von ihm verursachte Bauablaufstörungen verwenden.

Dr. Björn Kupczyk, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Telefon +49 221 9937 25080

bjoern.kupczyk@luther-lawfirm.com

Emissionshandel

Zur Haftung von Sachverständigen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

(BGH, Urteil vom 15. September 2011 – III ZR 240/10)

Mit Urteil vom 15. September 2011 (Az. III ZR 240/10) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die sachverständige Stelle im Emissionshandelsrecht (der „Verifizierer“) als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne tätig wird. Damit haftet für Fehler bei der Verifizierung allein die Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

Sachverhalt

Der Kläger nahm im Ausgangsverfahren den von ihm beauftragten Verifizierer persönlich auf Schadensersatz in Anspruch, weil dieser für die Verifizierung eines Zuteilungs-

antrags für die erste Handelsperiode die Angaben des Anlagenbetreibers nicht ordnungsgemäß überprüft und den Zuteilungsantrag gleichwohl verifiziert hatte. Als Folge dessen wurden dem Anlagenbetreiber weniger Emissionsberechtigungen zugeteilt, als ihm bei einer ordnungsgemäßen Überprüfung seiner Angaben und deren Korrektur zugestanden hätten.

Dieser Fehler, welcher bei der späteren Emissionsberichterstattung aufgedeckt wurde, führte dazu, dass dem Anlagenbetreiber keine ausreichende Menge an Emissionsberechti-

gungen zur Verfügung stand, um seiner Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG 2004 umfänglich nachzukommen. Folglich leitete die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt ein Sanktionsverfahren gegen den Anlagenbetreiber (§ 18 TEHG 2004) ein.

Entscheidung

Der Anlagenbetreiber erhob gegen den Verifizierer eine Klage beim Landgericht, um feststellen zu lassen, dass der Verifizierer für die durch sein Verhalten begründeten Schäden ersatzpflichtig sei. Landgericht und auch Oberlandesgericht gaben dem Anlagenbetreiber mit der Begründung Recht, der Verifizierer habe seine Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag verletzt. Nicht aber der Bundesgerichtshof: Der Anlagenbetreiber könne den Verifizierer bereits deswegen nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, weil dieser bei seiner Tätigkeit nicht privatrechtlich, sondern – gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG – ausschließlich in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig werde. Folglich sei für einen Fehler des Verifizierers allein die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich.

Kontext

Verletzt jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine ihm obliegende Amtspflicht, haftet hierfür allein der Staat. Diese Überleitungskonstruktion des deutschen Staatshaftungsrechts ist Ausgangspunkt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Gericht hatte zu klären, ob auch der Verifizierer im Emissionshandelsrecht ein solch öffentliches Amt ausübt.

Problematisch ist diese Feststellung immer dann, wenn nicht der Staat unmittelbar und selbst tätig wird, sondern ein privater Dritter bestimmte Aufgaben wahrnimmt. Diese Fälle beurteilt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung nach dem von ihm entwickelten „Funktionszusammenhang“. Vereinfacht gesagt, bedeutet dies: Hängt die Tätigkeit des privaten Dritten so eng mit der Tätigkeit der jeweiligen Behörde zusammen, dass das Handeln des Privaten als staatlich-hoheitliche Tätigkeit erscheint, so haftet hierfür auch allein der Staat. Hintergrund dieser Betrachtungsweise ist die Befürchtung, dass sich der Staat nicht allein deswegen einer Haftung entziehen können soll, nur weil er Privatpersonen einschaltet.

Diese „Staatsnähe“ bejaht der Bundesgerichtshof auch bei der Verifizierung durch eine sachverständige Stelle im Sinne des TEHG, da die unabhängige und objektive Beurteilung der Richtigkeit der Angaben im Zuteilungsverfahren eine originäre Aufgabe des Umweltbundesamtes darstelle. Der Verifizierer werde weitgehend nur an Stelle und zur Entlastung des Umweltbundesamtes tätig. Für diese Tätigkeit habe ihm der Gesetzgeber detaillierte Vorschriften gemacht. Die Tätigkeit des Verifizierers sei damit Bestandteil des behördlichen

Zuteilungsverfahrens, so dass der Verifizierer selbst nicht in Anspruch genommen werden könne. Die Klage des Anlagenbetreibers war daher unbegründet, weil er mit dem Verifizierer die falsche Person verklagt hatte.

Bewertung

Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auch für die dritte Handelsperiode, da der Bundesgerichtshof ausdrücklich auch die Vorschriften des aktuellen TEHG in Bezug nimmt. Anlagenbetreiber können daher für Fehler bei der aktuell anstehenden Verifizierung der Zuteilungsanträge nicht den Verifizierer persönlich haftbar machen. Etwaige Schadensersatzansprüche können lediglich im Wege der Amtshaftung gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden.

Für fehlerhafte Verifizierungsleistungen in der zweiten Handelsperiode muss beachtet werden, dass ein möglicher Amtshaftungsanspruch nach drei Jahren verjährt. Amtshaftungsansprüche für fehlerhafte Verifizierungsleistungen, die für die zweite Handelsperiode im Jahr 2007 erfolgt sind, verjähren daher im ungünstigsten Fall mit Ablauf des Jahres 2011. Vor diesem Hintergrund kann es geboten sein, alsbald verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen, um nicht bereits aus diesem Grund mit einem Schadensersatzverlangen Schiffbruch zu erleiden. Im Übrigen weichen die Voraussetzungen einer Amtshaftung zum Teil erheblich von einer herkömmlichen vertraglich begründeten Haftung ab. Vorteile für den Anlagenbetreiber dürften damit allerdings nicht verbunden sein: Im Gegenteil: Das Amtshaftungsregime kennt besondere Hürden, die es in jedem Einzelfall zu nehmen gilt.

Die zwischen den Anlagenbetreibern und ihren Verifizierern geschlossenen Verträge sind mit dieser Entscheidung keinesfalls gegenstandslos, da sie insbesondere die Vergütungsgrundlage für den Verifizierer bilden. Lediglich die vertragliche Regelung der Haftung des Verifizierers verbleibt ohne Anwendungsbereich, soweit mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes der Verifizierer nicht selbst, sondern die Bundesrepublik Deutschland für sein Fehlverhalten haftet.

Abzuwarten bleibt, ob und wie der Gesetzgeber auf dieses Urteil reagiert, da aktuell Rückgriffsregelungen des Staates gegenüber den Verifizierern fehlen. Interessant ist weiterhin, wie sich die Annahme des Bundesgerichtshofes auswirkt, dass die Bundesrepublik Deutschland für Fehler der Verifizierer hafte, weil diese – wenn sie für Anlagenbetreiber mit Sitz in Deutschland tätig werden – „verlängerter Arm“ des Umweltbundesamtes und damit einer Bundesbehörde sind. Nimmt man diese Aussage ernst, haftet die Bundesrepublik Deutschland auch für Fehler von solchen Verifizierern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt worden sind (vgl. § 21 Abs. 3 TEHG 2011) und für einen

deutschen Anlagenbetreiber im Zuständigkeitsbereich des Umweltbundesamtes tätig werden.

Es darf durchaus bezweifelt werden, ob es dem Sinn und Zweck der Einführung privater sachverständiger Stellen entspricht, dass diese nach Marktbedingungen ihre Leistungen anbieten, sich aber – zumindest aktuell – keinerlei Haftung für fehlerhafte Verifizierungsleistungen ausgesetzt sehen. Ferner muss man fragen, ob die Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Umweltbundesamtes tatsächlich noch durch die privaten Verifizierer „entlastet“ wird, wenn die Haftung für Verifizierungsfehler allein den Staat trifft und dieser auf diesem Wege doch mit einer ordnungsgemäßen Prüfung der Angaben des Anlagenbetreibers belastet wird.

Vergaberecht

Europaweites Vergaberecht auch bei Unterschwellenvergaben?

(BGH, Urteil vom 30. August 2011 – X ZR 55/10)

Sachverhalt – Zweiteilung des Vergaberechts

Grundsätzlich ist die Aufteilung eindeutig: Oberhalb der europäischen Schwellenwerte (bei Bauaufträgen EUR 4.845.000 netto; bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 193.000 netto) findet das Kartellvergaberecht nach dem 4. Teil des GWB Anwendung. Nach dessen Regelungen hat im Grundsatz eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen. Unterhalb dieser Wertgrenzen soll die Vergabe das Hausrechtsrecht beachten, wobei die Anforderungen an eine transparente Vergabe aus den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung abgeleitet werden.

Der Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts wird jedoch – trotz dieser vermeintlich eindeutigen Zweiteilung – stets erweitert. So vertritt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urteil vom 23. Dezember 2009, Rs. C-376/08), dass im Rahmen der Vergabe eines Auftrags, dessen Wert die Vergabeschwelle nicht erreicht bzw. überschreitet, die fundamentalen Regeln des EG-Vertrags und insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz einzuhalten sind. Unter anderem auch aus der Freiheit des Warenverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit sowie

Dr. Gernot-Rüdiger Engel, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg
Telefon +49 40 1806 712 926
gernot-ruediger.engel@luther-lawfirm.com

Stephan Birko
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg
Telefon +49 40 1806 712 924
stephan.birko@luther-lawfirm.com

dem Niederlassungsrecht kann sogar bei Unterschwellenvergaben die Pflicht folgen, „die grundlegenden Vorschriften“ und „die allgemeinen Grundsätze“ des Vergaberechts anzuwenden (z. B. europaweite Auftragsbekanntmachung), vorausgesetzt an diesen Aufträgen besteht ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse. Wann diese Voraussetzung erfüllt ist, obliegt jedoch der Feststellung der nationalen Gerichte. Diese haben alle maßgeblichen Gegebenheiten, die den fraglichen Auftrag betreffen, eingehend zu würdigen.

Entscheidung

Der BGH hat jetzt mit Urteil vom 30. August 2011 (Az.: X ZR 55/10) einen Fall entschieden, bei dem es um die Bauvergabe betreffend eine Regenentlastung ging, und sich hier zum grenzüberschreitenden Interesse geäußert. Nach Aussage des Gerichts handelt es sich bei dieser Frage um eine Prognoseentscheidung, die sich einer feststehenden Beurteilung entzieht. Das Gericht führt hierzu wie folgt aus:

„Zur Beurteilung der Frage, ob an einem öffentlichen Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse besteht, ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Auftrag nach den konkreten Marktverhältnissen, das heißt mit Blick auf die ange-

sprochenen Branchenkreise und ihre Bereitschaft, Aufträge gegebenenfalls in Anbetracht ihres Volumens und des Ortes der Auftragsdurchführung auch grenzüberschreitend auszuführen, für ausländische Anbieter interessant sein könnte.“

Die Prognoseentscheidung kann jeweils unterschiedlich und insbesondere unter Beachtung regionaler Besonderheiten (z.B. grenzüberschreitender Ortsbezug) ausfallen. Sofern sie zugunsten der Anwendung der allgemeinen europäischen Vergabegrundsätze ausfällt, stellt dies andere Anforderungen an die Strukturierung des Verfahrens, als es bei einer klassischen Unterschwellenvergabe der Fall wäre.

Festzuhalten bleibt auch, dass der BGH keine zweifelsfreie Bestimmung des Begriffs des „grenzüberschreitenden Interesses“ ermöglicht, obwohl im Klageverfahren auch andere Ansätze vertreten wurden. Das Gericht hat es abgelehnt, eine eindeutige Anlehnung z. B. an die Loswerte der Vergabeverordnung (VgV) vorzunehmen und so den Begriff des „grenzüberschreitenden Interesses“ – für eine Vielzahl von Fällen feststehend – zu definieren. Hierzu äußert sich der BGH wie folgt:

„Ob ein solches im Streitfall allein wegen des geschätzten Auftragswerts, der nach dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Vortrag der Parteien und bei entsprechender Anwendung von § 3 VgV etwa 1,3 Millionen Euro betragen haben dürfte, bejaht werden kann, erscheint fraglich. Der Vorschlag der Klägerin, das grenzüberschreitende Interesse in Anlehnung an § 2 Nr. 6 VgV pauschal bei Auftragswerten ab einer Million Euro zu bejahen, überzeugt nicht. Diese im Unionsrecht (vgl. Art. 9 Abs. 5 lit. b Unterabs. 3 VKR) wurzelnde Regelung privilegiert die Bauauftraggeber bei kleineren Losen von an sich schwellenwertübersteigenden Aufträgen in einem gewissen Umfang (bis zu 20% des Gesamtwerts) hinsichtlich der Ausschreibungspflichten. Das bietet keine tragfähige Grundlage für die Schlussfolgerung, dass bei Aufträgen von einem Gesamtvolumen ab einer Million Euro ein grenzüberschreitendes Interesse besteht.“

Im Streitfall ist die Prognoseentscheidung des öffentlichen Auftraggebers daher lediglich auf Ermessensfehler überprüfbar. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde das grenzüberschreitende Interesse im Übrigen unterstellt.

Bewertung

Der BGH bestätigt die weite Auslegung des Anwendungsbereichs des Vergaberechts. Diese Linie ist vom EuGH in ständiger Rechtsprechung vorgegeben worden, sie wird auch von der Europäischen Kommission verfolgt. Die Brüsseler Wettbewerbsbehörde hat die transparente Auftragsvergabe in ihrer „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die

Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ (ABI. EU 2006, C 179, S. 2) gefordert und hier auch entsprechende Verfahrensgrundsätze aufgestellt.

Vergabestellen haben daher bei der Verfahrensstrukturierung zunächst eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen, ob die konkrete Auftragsvergabe trotz Nichterreichens der europäischen Vergabeschwelle Binnenmarktrelevanz haben könnte. In einem zweiten Schritt, falls diese bejaht wird, steigen auch die Anforderungen an das Verfahren, auch wenn die Auftragsvergabe nach der klassischen Zweiteilung allein den Regeln für die Unterschwellenvergabe unterworfen wäre.

Martin Steuber, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen

Telefon +49 201 922 024 797

martin.steuber@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

■ Mögliche Anspruchsverjährung aus Immobilien-geschäften zum Jahresende 2011

Mit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 wurde die 10-jährige Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück gemäß § 196 BGB eingeführt. Sie gilt für „Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung“. Hierunter können auch Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz fallen, das eine Überleitung von (nach ehemaligem DDR-Recht getrennten) Eigentumsrechten an in östlichen Bundesländern belegenen Grundstücken und Gebäuden in das System des BGB der Bundesrepublik gewährleisten soll. Nach den Übergangsvorschriften zur Schuldrechtsreform gilt die 10-jährige Verjährungsfrist auch für Ansprüche, die am 1. Januar 2002 schon bestanden, aber noch nicht verjährt waren, mit der Folge, dass Fristbeginn der 1. Januar 2002 war (Art. 229 EGBGB § 6 Abs. 4). Für oben aufgeführte Ansprüche kann also mit Ablauf des 31. Dezember 2011 Verjährung eintreten. Der Eintritt der Verjährung kann insbesondere durch Rechtsverfolgungsmaßnahmen, das heißt unter anderem durch Klageerhebung (§ 204 BGB), aber auch durch Verhandlungen über den Anspruch (§ 203 BGB) gehemmt werden.

■ Vergabestelle muss Eignungsnachweisliste erstellen

Das OLG Düsseldorf entschied am 3. August 2011 (Verg 30/11), die Vergabestelle habe gegen § 9 Abs. 4 VOL/A EG verstoßen, indem sie die Anforderungen an zu erbringende Eignungsnachweise in den textlichen Anforderungen an die Angebote verteilte und keine gesonderte Liste vorlegte. Vorgenannte Vorschrift zwingt die Vergabestelle aber vor allem im Interesse der Bieter zur unmissverständlichen Angabe aller vorzulegenden Eignungsnachweise, damit den Bietern die Angebotserstellung erleichtert wird und unnötige Angebotsausschlüsse vermieden werden. Zu diesem Zwecke sei eine abschließende Liste aufzustellen und bekanntzugeben.

Bleibe dies aus, sei Rechtsfolge, dass der Nachweis als nicht wirksam gefordert anzusehen sei, womit der Ausschluss des Bieters aufgrund der Nichtvorlage des Nachweises unzulässig war. Das Angebot des ausgeschlossenen Bieters war wieder in die Angebotsauswertung einzubeziehen.

■ Neue VOB 2012 von Ausschuss verabschiedet

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die redaktionelle Überarbeitung des zweiten Abschnitts der VOB/A sowie die Fassung eines neuen dritten Abschnitts zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG verabschiedet. Dieser dritte Abschnitt der VOB/A, der weitestgehend dem Entwurf vom 11. August 2011 entsprechen soll, enthält somit Bestimmungen über Bauvergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit. Die neue VOB/A soll noch im Dezember 2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Damit insbesondere der neue dritte Abschnitt der VOB/A 2012 in Kraft treten kann, muss allerdings noch eine eigene Rechtsverordnung – ähnlich der Sektorenverordnung – für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit verabschiedet werden, was den eigentlichen Umsetzungsakt für vorgenannte EU-Sicherheitsrichtlinie darstellt, wobei die Umsetzungsfrist bereits am 21. August 2011 abgelaufen ist. Zukünftig sind damit verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Vergaben europaweit auszuschreiben, womit Transparenz, Rechtsschutz und Nachprüfbarkeit verbessert werden sowie wahrscheinlich auch ein gesteigerter Wettbewerb einhergehen wird.

■ Neue Schwellenwerte des EU-Vergaberechts

Mit der EU-Verordnung Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011 werden zum 1. Januar 2012 neue, leicht angehobene Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts (Richtlinien 2004/18/EG, 2004/17/EG und 2009/81/EG) eingeführt. Erreicht der Auftragswert (netto) eines öffentlichen Auftrags den anwendbaren Schwellenwert, muss er europaweit ausgeschrieben werden. Die Schwellen für Bauaufträge werden auf 5.000.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf 200.000 Euro bzw. im Sektorenbereich auf 400.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer oder oberster Bundesbehörden auf 130.000 Euro angehoben.

Da die geänderten Schwellen durch EU-Verordnung eingeführt werden, gelten sie direkt und unmittelbar in den Mitgliedsstaaten, das heißt grundsätzlich ohne weiteren Umsetzungsakt ab dem 1. Januar 2012. Allerdings sind die Mitgliedstaaten frei, niedrigere Schwellenwerte vorzugeben. Daher werden die (alten) niedrigeren Schwellenwerte in der geltenden Vergabeverordnung (VgV) nicht automatisch abgelöst, sondern gelten noch bis zur ent-

sprechenden Anpassung der VgV an die neuen Werte. Für die Sektorenverordnung, die eine dynamische Verweisung enthält, bedarf es keiner weiteren Umsetzung.

■ Reform des europäischen Vergaberechts rückt näher

Die Kommission plant, noch vor Jahresende Legislativvorschläge für ein neues europäisches Vergaberecht zu präsentieren. Nach den Plänen der Kommission sollen die Vergaberichtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG in einer einheitlichen Richtlinie aufgehen. Ziel soll es sein, gemeinsame Regelungen zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Die Unterscheidung zwischen klassischen Vergaben und Sektoraufträgen soll aber nicht aufgegeben werden. Daneben plant die Kommission wohl eine eigenständige Richtlinie für den Bereich der Bau- und Dienstleistungskonzessionen, wobei die Regelungen über die Baukonzessionen dann aus den derzeitigen Vergaberichtlinien entnommen und mit den neuen Regeln über die Dienstleistungskonzessionen zusammengeführt würden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Regelungen schließlich doch noch Einzug in die Vergaberichtlinie halten. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des europäischen Vergaberechts wäre dies wünschenswert.

Thomas Michaelis

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 0

thomas.michaelis@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Thomas Michaelis, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, Telefon +49 211 5660 0, Telefax +49 211 5660 110, thomas.michaelis@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Real Estate“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hannover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Széchenyi István tér 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur